

1501. Uebye den 9. Februar 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. v. M. erlassenen Edictes, wodurch der Judenschaft ihr Verhalten in denjenigen Fällen, wo ihnen gestohlene oder dessen verdächtige Sachen zum Kauf gebracht werden, vorgeschrieben, und zugleich bestimmt wird, wie gegen diejenigen Juden, welche dergleichen Gegenstände kaufen, verfahren werden soll. (Conf. Mysl. Cont. III, pag. 137.)

1502. Uebye den 21. Februar 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Januar d. J. erlassenen Edictes, wodurch, zur Beschränkung des übertriebenen Kosten-Aufwandes bei Begräbnissen, die Summen bestimmt werden, welche nach Maßgabe des Standes des Verstorbenen, verwandt werden dürfen; 300, 200 und 150 Rthlr. sind als Maximum festgesetzt. (Conf. Mysl. Cont. III, pag. 139.)

Bemerk. Mit Bezug auf vorstehendes Edict, und um in allen Städten, nach dem Beispiel der Residenz Berlin, ein Reglement über die an Kirchen, Prediger, Schullehrer, Küster, Todtengräber ic. zu entrichtenden Gebühren festzusetzen, hat die königl. Regierung zu Uebye unterm 8. Februar 1748. von den Beamten über die jeden Ortes desfalls bestehenden Gebräuche Bericht erfordert.

1503. Uebye den 16. März 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wodurch die muthwilligen Beschädigungen der, Behufs des Seidenbaues, angelegten Pflanzungen von weißen Maulbeerbäumen mit der Strafe der Karre oder der Spießruthen, je nachdem der Frevler zum Civil- oder Militair-Stande gehört, belegt werden sollen. (Conf. Mysl. Cont. III, pag. 129.)

1504. Cleve den 9. Mai 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. April c. a. für die cleve-mörs- und märkischen Lande erlassenen Münz-Edictes folgenden wesentlichen Inhaltes.

a) Die in den Verordnungen vom 30. März 1734 (Nro. 1198 d. S.), vom 1. August 1735 (Nro. 1223 d. S.), 7. October 1737 (Nro. 1282 d. S.), 17. März 1739 (Nro. 1333 d. S.) und vom 29. Mai 1743 (Nro. 1440 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen der Ausfuhr guter und der Einbringung schlechter Münzen, wegen Verurufung fremder unterhältiger, wegen Herabwürdigung mehrerer im Cours erhaltener Münzsorten und wegen der Zulässigkeit und Form der in Circulation gesetzten Geldpakete, werden bestätigt und erneuert.

b) Als fortwährend verurufene Münzsorten werden aufgeführt: 1. die Bairischen und Montfortschen drittel oder doppelten Gulden-Stücke; 2. die Bairischen und Montfortschen, Württembergischen und Oberrheinischen 30, 15 und 12 Kreuzerstücke; 3. Alle 4 gGr. oder 10 Stbr. Stücke auch 2 gGr. oder 5 Stbr. Stücke und einfache gGr., so nicht in den westphälischen und ober- und nieder-sächsischen Kreisen geprägt sind, mit fernerer Ausnahme der 4 gGr. Stücke, welche in den Münzstädten von Chur-Cöln, Mainz, Trier, und Chur-Pfalz, sodann von Anspach und Baireuth geschlagen sind.

c) Die Kopfstücke zu 12 Stbr., die Bagen zu 2½ Stbr. und die einfachen und dreifachen Petermänncher zu 1 und 3 Stbr. werden im Handel und Wandel und bei den Steuer- und Accise-Cassen bis zu näherer Verordnung in Cours erhalten. Goldmünzen dürfen im Handel und Wandel nicht höher als wie bei den Ober-Steuer-Cassen coursfren.

d) Binnen einer zweimonatlichen Frist müssen die Inhaber verurufener Münzen sich derselben, jedoch nicht durch deren Herausgebung im Inlande, entäußern, nach dieser Frist müssen solche Münzen, gegen Erstattung des inneren Gehaltes, an die clevische Münze eingeliefert werden, und sollen dann auch die auf Contraventionen gesetzten, edictmäßigen Strafen zur Anwendung kommen.

e) Die Bezahlung von Fabrikanten und Tagelöhnern mit verurufener Münze, oder mit gültigen Sorten zu einem

erhöheten Course, soll eben so, als wenn eine Contravention durch einen königl. Beamten geschehen wäre, mit doppelter ediktmäßiger, und dem Befinden nach, mit Leibes-Strafe belegt werden.

f) Verschllossene Geldpakete von 5 und 10 Rthlr. dürfen nur dann circuliren, wenn dieselben von dem Ausgeber in starkes Papier gepackt, versiegelt und, mit Beifügung des Gewichtes, sein Name eigenhändig darauf geschrieben ist.

g) Den Richtern, Beamten und Magistraten wird, bei gegründetem Verdachte einer Münz-Contravention, die Befugniß ertheilt, bei Kaufleuten und Materialisten, desfallige Haus-Visitationen anzustellen.

h) Die bei den königl. Kassen zur Zahlung angeboten werdenden verrufenen Münzen müssen von den Beamten, bei Vermeidung doppelter ediktmäßiger und eventuel bei Cassations-Strafe, eingezogen und dem Lokal-Richter zur Bestrafung des Contravenienten zugestellt werden.

1505. Cleve den 12. Mai 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Lande mit verbotenen Hausir-Handel sich befassenden Tyrolerinnen und andre Tabulet-Krämer sollen, wo sie betroffen werden, sofort über die Gränze geschafft, und dergleichen Volk künftig unter keinem Vorwande mehr in's Land gelassen werden.

1506. Cleve den 19. Juni 1747.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, wie es mit den von Offizieren und Soldaten in der Campagne gemachten Testamenten zu halten ist, und unter welchen Bedingungen diese, und auch mündliche Verordnungen auf den Todesfall, als gültig und verbindend betrachtet werden sollen. (Conf. Nyl. Cont. III, pag. 153.)

1507. Cleve den 24. Juli 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. v. M. erlassenen Ediktes, wonach alle Immediat-Bittschriften an S. Maj. den König, unter dem Nachtheile der Nichtbeachtung, von einem Advocaten unterschrieben sein müssen, und wodurch Letzterer, für die Richtigkeit der in der Bittschrift enthaltenen Angaben verantwortlich gemacht wird. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 169.)

1508. Cleve den 31. August 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch es den Wittvern gestattet wird, anstatt der seitherigen halbjährigen Wartezeit, sich, 3 Monate nach dem Sterbetage ihrer Frauen, wieder zu verheirathen, ohne eine desfallsige landesherrliche Dispensation nachsuchen zu müssen; in Ansehung der sich wieder verheirathenden Wittwen bleibt es bei der früher festgesetzten Wartezeit von 9 Monaten. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 179.)

1509. Cleve den 26. October 1747.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung vom 12. d. M. darf künftig kein adliches Gut, ohne vorherige Berichtserstattung an Seine Maj. den König, verkauft werden, und müssen die Lokalbehörden über dergleichen in ihren Bezirken vorkommenden Veräußerungen, unter Bezeichnung des Acquirenter, sofortige Anzeige machen. (Conf. Myl. Cont. III, p. 203.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat am 8. Februar 1748 deklarirt, daß die Absicht der obigen Bestimmung nur dahin gehe, die Verkäufer zu verhindern ihr Vermögen furtivement aus dem Lande zu bringen, daß sonst ein jeder nach Gefallen Güter kaufen und verkaufen möge.

1510. Cleve den 31. October 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. September c. a. erlassenen erneuerten Edictes, wodurch den in den königl. Landen sich niederlassenden Ausländern vermehrte Wohlthaten und Vortheile verheißen werden. — (Conf. Myl. Cont. III, pag. 181, und die zu Cleve am 10. October 1749 ebenfalls publicirte DeclARATION des obigen Edictes vom 3. September 1749, wodurch den künftig wieder auswandernden Eingewanderten und ihren Erben, völlige Freiheit von Erlegung der Abzugsgelder, von dem ins Land gebrachten Vermögen, zugesichert wird. S. l. c. Cont. IV, pag. 186.)

1511. Cleve den 7. November 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Abschaffung der schädlichen Gewohnheit, jährlich am 1. Mai und gegen Pfingsten an die Thüren und in die Häuser und Kirchen Maiten zu setzen, das Abhauen der, besonders dazu verwendet werdenden, jungen Birken, bei der auf dem Holzdiebstahl haftenden Strafe, das Hinpflanzen derselben aber bei willführlicher Geldbuße verboten wird. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 177.)

1512. Cleve den 5. Februar 1748.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wonach diejenigen Schutz-Juden, welche Bankerott machen und ihre Gläubiger nicht befriedigen können, für sich und die Ihrigen des Schutzes verlustig sein sollen, und auch ihr Schutzbrief dergestalt erlöschen soll, daß er mit einer neuen Juden Familie nicht besetzt werden darf. (Conf. Myl. Cont. III. pag. 299.)

1513. Cleve den 12. Februar 1748.

Königl. Regierung

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Edictes, wonach kein adlicher Vasall und Unterthan ohne königl. höchstehändigen Erlaubniß aus dem Lande reisen, und noch weniger in auswärtige Dienste treten darf. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 22.)

Bemerk. Die obige Behörde hat das gleichartige, in Bezug auf Cleve und Mark am 29. Januar 1754 erlassene königl. Edict (s. n. Mpl. Band I. pag. 619), ebenfalls publicirt und, in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, am 22. Mai 1766 wiederholt bekannt gemacht, daß das Vermögen und die Einkünfte der, ohne königl. Erlaubniß, sich außer Landes begebenden Adlichen, ohne Rücksicht mit Arrest belegt und confiscirt werden sollen.

1514. Cleve den 25. März 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden und die unter der königl. Kriegs- und Domainen Kammer stehenden Fiskale sollen sich die Handhabung der ergangenen Verordnungen angelegen sein lassen, jedoch davon keinen üblen Gebrauch machen, indem sie die vor mehrern Jahren vorgefallenen Contraventionen rügen und zur fiskalischen Klage schreiten, ohne sich vorher die nöthigen Beweismittel zur Ausführung der erhobenen Klagen verschafft zu haben; „damit die Leute nicht ohne Ursache chikanirt werden mögen.“

1515. Cleve den 4. April 1748.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die den königl. Justiz-Collegien und Fiskalen obliegende Verpflichtung zur Beachtung und Handhabung der Verordnungen, Edikte und Reglements ausführlich wiederholt in Erinnerung gebracht wird. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 35.)

1516. Cleve den 30. April 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die braunschweig'schen Carlsd'ors, welche seither gegen Friedrichsd'ors und französische Louisd'ors zu leicht und unterhältig ausgemünzt worden sind, dürfen bei den königl. Kassen ferner nicht mehr empfangen werden.

1517. Cleve den 13. Mai 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die frühern Verordnungen, wird den Beamten die Instandhaltung der Wege und Landstraßen nachdrücklich empfohlen, und zusätzlich bestimmt, daß diese Reparaturen künftig, statt nach der Ernte, immer im Frühjahr nach der Saatzeit verwirklicht werden müssen, weil die feuchtere Herbstwitterung die Befestigung der Wege hindert, und deren Reparatur wohl gar dadurch unterbleibt.

1518. Cleve den 10. Juni 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Wir Allerhöchst, auf allerunterthänigstes Ansuchen derer Land-Stände des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs, und der Graffschafft Marck, laut des sub dato Berlin den 24ten May c: anhero erlassenen allergnädigsten Rescripti, wegen der besondern Situation hiesiger Provinzzen, auch des mit denen Benachbahrten habenden Commercii, in Gnaden resolviret, auch an die Regimenter und respective Battaillons bereits Ordres ergehen lassen, daß vom gedachten 24. May c. an, die Werbung sowol, als die Enrollirung, in dem ganzen Herzogthum Cleve, mithin auch in dem ehemaligen Sonsfeldschen Canton, so Wir Uns vorhin reserviret gehabt, imgleichen in dem Fürstenthum Meurs, auch zum Theil in der Graffschafft Marck, in so weit selbige nicht zu denen Cantons des Regiments von dem General Major von Quadt gehörig, und exclusive derer Städte Blánckenstein, Breckerfelde, Watterscheid, Castrop, Westhoven, Schwerte und Herdicke, so Wir der Artillerie-Compagnie zu Wesel zum Canton beygelegt, gánzlich aufhören solle, dergestalt, daß, was

nicht biß zu besagtem dato würcklich zu denen Regimentern und respective Bataillons eingezogen, und in Reih und Gliedern eingestellet worden, oder zu der festgesetzten Anzahl derer Ueber-Completen gehöret, denen Regimentern nicht weiter obligat seyn, sondern alle ausgegebene Enrollirungs Paesse annulliret werden sollen;

Als fügen wir euch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, diese Unsere allergnädigste Willens- Meynung, auch daß ein jeder vors künfftige der Werbung und Enrollirung halber ohne alle Sorge, und völlig deswegen gesichert seyn könne, überall durch Publication sowol von denen Canzeln, als sonst gewöhnlicher massen bekand zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 26. October ej. a. den Beamten die von den Landständen revidirten Feuerstellen-Designationen mitgetheilt, wonach die, anstatt der Natural-Werbung, von den davon befreieten Landestheilen zu entrichtenden Werbegelder, und zwar von einem grossen Hause oder Bauernhof 1 Rthlr 17 $\frac{1}{2}$ Stbr., von einem Mittelhause oder Halb-Bauer 57 $\frac{1}{2}$ Stbr., von einem kleinen Hause oder einer Köther-Stelle 37 $\frac{1}{2}$ Stbr., und von einem ganz kleinen Hause oder einer Einlieger-Bwohnung 17 $\frac{1}{2}$ Stbr. jährlich durch die Steuerempfänger am 1. October erhoben werden müssen; Letztern sind 3 pct. Hebegebühren bewilligt, wofür sie die Gelder am 1. November jedes Jahres an den von den Landständen ernannten General-Empfänger franco einsenden müssen; die von Zeit zu Zeit erlassenen Bestimmungen, wegen richtigerer Erhebung und pünktlicherer Einsendung der Werbe-Freiheits-Gelder, sind von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 28. Dezember 1752, 31. Januar 1766, 5. Januar und 14. August 1767 erneuert und erläutert worden.

1519. Cleve den 18. Juni 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Verbietung des gewinnfüchtigen Handels mit sächsischen Steuerscheinen, die königl. Unterthanen gewarnt werden, dergleichen Steuer-Scheine fer-

ner in Zahlung zu nehmen, oder sonst an sich zu bringen.
(Conf. Nyl. Cont. IV. pag. 51.)

Bemerk. Durch ein von der königl. Regierung am 7. Dezember 1751 publicirtes Edikt vom 13. November ej. a., ist das obige dahin deklarirt worden, daß nur diejenigen Inhaber sächsischer Steuerscheine, welche sie in gewinnfüchtiger Absicht erworben haben, nicht aber solche, welche sie durch Erbschaft, Schenkung oder andere in den Rechten erlaubten Wege erlangt haben, der friedensschlußmäßigen Zahlungssicherheit, resp. der desfallsigen landesherrlichen Verwendung entbehren sollen.
(Conf. n. Nyl. Band I, pag. 173.)

1520. Cleve den 8. Juli 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abweh rung der häufig ein dringenden unterhältigen neuen fremden Gold- und Silbermünzen, bestimmt wird, daß nach einer Frist von 4 Monaten, außer den wichtigen Ducaten und alten französischen Louisdors von Ludwig XIV. keine andre fremde Goldmünzen und rücksichtlich der fremden Silbermünzen nur die, in dem deshalb zuletzt erlassenen Edikte, bezeichneten Gattungen ferner coursiren dürfen. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 54.)

1521. Cleve den 26. Juli 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Empfänger werden aufgefordert binnen 14 Tagen Auskunft darüber zu ertheilen:

1. wie viel Stunden die abgelegensten Steuerpflichtigen ihres Distriktes von ihren Wohnungen entfernt sind;
2. ob und wie lange sie den Steuer-Vorschuß zu leisten schuldig sind;
3. wie viel Prozentgelder ihnen dafür bewilligt sind, und ob sie hierfür die Gelder frei zur Obersteuer-Kasse ein-senden müssen;

4. ob sie bei einer entstehenden Vakanz wohl eine andre Bedienung, und welche, wünschen und derselben auch vorzuziehen sich getrauen; und

5. ob und wie viel sie zur königl: Rekruten-Kasse gegeben haben.

1522. Cleve den 17. September 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Vermehrung der Landes-Bevölkerung, und um den Zweck zu erreichen, welcher durch die seit dem 1. Januar 1746 verfügten Entlassungen der Landesfinder von den Regimentern beabsichtigt worden ist, werden die Beamten in den Landen Cleve, Mark und Mörs angewiesen:

1. darauf strenge zu wachen, daß die von den Regimentern austrangirten Unterthanen nicht auswandern, sondern sich häußlich in den Städten, Dörfern etc. niederlassen:

2. darauf zu sehen, daß von den vorhandenen starken Bauernhöfen, wozu 6 und mehrere Hufen Landes gehören, und deren Besitzer zwei, drei und mehrere Söhne haben, diesen Letztern ein oder mehrere Hufen, zur Anbauung und Besetzung mit Häusern, abgetreten werden, damit die Dörfer nach und nach vergrößert, und die Familienzahl vermehrt werde; und

3. dahin fleißig zu wirken, daß jährlich eine gewisse Anzahl Hufen und Morgen, welche theils bei den Bauernhöfen entbehrt werden können, theils wüst und uncultivirt liegen, von den Beerbten für die jährlichen öffentlichen Lasten verpachtet sind, oder auch von den Edelleuten, Klöstern und Privaten unter dem Namen „wüster Höfe“ erworben worden; abgebaut und andern Unterthanen, zur Besetzung mit Häusern, in Pacht oder Erbzinß überlassen werden.

Letztere Maßregeln sollen auch bei den Gemeinheits-Gütern und Gemarken in Anwendung gebracht werden.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der vorbezeichneten Verhältnisse, so wie über die fortschreitende Befolgung dieser Vorschriften werden jezt, und künftig alljährlich am Ende October, ausführliche in Mustern vorgeschriebene Nachweisungen gefordert.

1523. Cleve den 5. November 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In die jährlichen Vasallen-Tabellen müssen auch alle mit den Ritterstätten in gleichem Grade stehende Burgmanns-Güter, sodann auch alle allodiale und von fremden Lehens-Curien relevirende Ritter- und Burgmanns-Güter und deren Besitzer aufgenommen werden. Den Beamten wird ein zu diesem Ende neueingerichtetes Schema mitgetheilt.

Bemerk. Am 12. September 1752 ist den Beamten von Seiten der königl. Regierung ein anderweitiges, für die ganze Monarchie vorgeschriebenes, Muster, zu den vorbezeichneten Tabellen zugefertigt, und gleichzeitig, so wie wiederholt am 2. August 1763, deren pünktliche Einsendung an die königl. Regierung befohlen worden.

1524. Cleve den 25. November 1748.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. v. M. erlassenen Ediktes, wonach die in dem Codex Fridericianus vorgeschriebene Prozeß-Ordnung, nunmehr auch bei den Untergerichten eingeführt und beobachtet, besonders auch auf gute Ordnung bei den Depositen gehalten werden soll. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 83.)

Bemerk. Durch eine besondere Regierungs-Verordnung vom 30. April 1750 sind die Untergerichte, in Gemäßheit der Dienstinstruktion vom 23. August 1749 S. 10, angewiesen worden, die bei jedem Gerichte bestehende Depositen-Casse, jezt und jährlich fortlaufend gegenseitig zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten; sodann ist am 15. Oktober 1750 den Richtern zu solchem Behuf freier Vorspann bewilligt worden.

1525. Cleve den 26. November 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Liquidationen über die, durch die Reisen Sr. Maj. des Königs veranlaßt werdenden Vorspann-Kosten und Post-

gelber, müssen von den Beamten unverzüglich nach der Vorspanngestellung eingereicht werden, widrigenfalls sie deren Betrag aus ihren eigenen Mitteln bezahlen sollen.

1526. Cleve den 2. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das frühere Verbot, eine größere Zahl Vorspannpferde zu nehmen, als in den Vorspannpässen bezeichnet ist, wird erneuert, und zugleich auch das angeblich freiwillige Vorlegen mehrerer Pferde strenge untersagt.

1527. Cleve den 9. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Zur Beförderung und Verebelung der Pferde-Zucht, werden folgende in einigen Aemtern schon bestehende Einrichtungen zur allgemeinen Anwendung publicirt, und sämtliche Beamten mit Anweisung versehen. Für jeden festzustellenden Distrikt von 40 Stuten soll ein Beschäler angeschafft, und deren Gesamtzahl durch das Loos auf die Distrikte vertheilt werden.

Jeder dieser Distrikts-Beschäler soll an den Meistbietenden, unter dem Beding guter Verpflegung und Verwahrung, öffentlich verpachtet werden, und aus diesen zur Landespferde-Kasse fließenden Geldern der Anschaffungs-Vorschuß und Zinsen der Beschäler getilgt, und ein Fonds zur Anschaffung neuer Beschäler gebildet werden.

Alle Eigenthümer von Stuten in den bestimmten Distrikten sind verpflichtet, an den Pächter des Beschälers, sie mögen ihre Stuten von dem Letztern oder anderwärts bespringen lassen, jährlich 1 Rthlr. und 1 Scheffel Hafer zu entrichten, und wenn ihre Stuten ein Füllen werfen, einen Rthlr. nachzuschießen. Den Pächtern der Beschäler ist es erlaubt, auch aus andern Aemtern die Stuten zuzulassen, jedoch müssen sie den Stuten ihres Distriktes unweigerlich den Vorzug gestatten.

1528. Cleve den 10. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der seitherigen geringen Beachtung des am 9. Mai 1747 (Nro. 1504 d. S.) publicirten Münz-Edictes, soll dessen Inhalt nochmals verkündet und den Besizern der verrufenen Münzsorten, zu deren Entäußerung, eine weitere zwei monatliche Frist gestattet werden. Den sämtlichen Cassen-Beamten, welchen die Erfolglosigkeit des Edictes, durch Nichtbeachtung der in demselben sub h aufgeführten Bestimmung, beizumessen ist, wird es bei unausbleiblicher willkührlicher Geld- und Cassationsstrafe wiederholt untersagt, die ihnen angeboten werdenden verrufenen Münzen an die Eigenthümer zurückzugeben; vielmehr müssen sie die Bestrafung solcher Contravenienten vorschriftsmäßig, und ohne alle Rücksicht bewirken.

1529. Cleve den 12. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des nachstehenden, von Sr. königl. Majestät zu Berlin am 30. Nov. c. a. vollzogenen Reglements, über die Art und Nothwendigkeit des Ersases des Naturalzehentens von den, zu Wiesen, Baupläzen und sonst umgeschaffenen, dem landesherrlichen Zehent-Gerechtigam unterworfenen, Aecker.

Nachdem Sr. königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn gebührend vorgetragen worden, wie in Dero Cleve und Märkischen Landen seither einigen Jahren verschiedene in Dero zehend Districten belegene Aecker und Bau-Ländereyen in Weiden, Garten, Baum-Garten, Holzungen, Haus- und Hof-Stellen, oder anderer Gestalt verwandelt, und sodann kein Zehend mehr davon entrichtet worden, dergleichen Veränderungen der zehendbahren Aecker aber zum Nachtheil Dero Zehend-Rechts und Schmälerung derer Zehend-Gefälle, von denen Besizern Rechtsbeständig nicht vorgenommen, noch, da die Zehenden Domänial sind, mit der Possessione immemoriali libertatis behauptet werden können, und Höchstgedachte Sr. königl. Majestät sich daher vollkommen berechtiget zu seyn erachtet, den Zehenden von der Zeit an, da die zehendbahre Aecker verändert worden, nachzufordern, jedoch aus besondern Gnaden das Vergangene niederzuschlagen resolviret, wiewohl

mit dem Beding, daß niemand von solchen Stücken den Höchstderselben gebührenden Zehenden zu entrichten, mit dem Anfang des Jahres 1749. sich weigern solle; So ordnen und wollen Höchstdieselbe, statuiren und verfügen solchem nach hiemit und in Kraft dieses, daß nicht nur von denen seither denen nächsten 29. Jahren aus Acker in Weiden-Gründen, Garten, Baum-Garten, Holzungen, Haus- und Hoffstellen bereits veränderten, sondern auch künftig etwa annoch zu verändernden Ländereyen, mit dem Anfang nun gedachten Jahres 1749. der Zehende entrichtet, und zu solchem Ende von jedem Drths-Schlüter oder Rentmeister, mit Zuziehung des Richters loci und des Eigners solcher convertirten Acker oder dessen Bevollmächtigten, unter Direction des Departements-Raths aus der Krieges- und Domainen-Cammer ein ganz billiger oeconomischer Anschlag, nach denen Cammer-Principiis gemacht, und von dem daraus hervorkommenden Ertrage loco daecimae naturalis der zehende Theil in Gelde zu der Renthey, worunter das Stück gelegen, jährlich auf Martini, so lange abgeföhret werden solle, bis dasselbe wieder gebauet, und der Zehende in natura daraus gehoben werden könne; Und wie demnach jedem Drths Schlüter und Rentmeister hierdurch zugleich befehliget wird, von denen seither 29 Jahren veränderten oder in futurum annoch zu verändernden Zehend-Ackern den oeconomischen Anschlag mit Zuziehung des Richters loci und des Eigners unter Direction des Departements-Raths auf vorbeschriebene Weise sordersamst anzufertigen, und zur erwehnten Krieges- und Domainen-Cammer ad approbandum so zeitig einzusenden, daß das Surrogatum naturale des Zehendens die oberwehnte Geld-Praestation auf Martini 1749 zum Empfang kommen möge; Als verordnen und declariren Höchstgedachte Seine königl. Majestät, hierdurch ferner, daß, wann dahingegen jeso, wegen des Vieh-Sterbens, oder um anderer Ursachen willen, einige in Dero Decimal-Districten belegene, aber uhrspringlich und von jeher gewesene Wiesen oder Weiden-Gründe, besserer Nutzung halber auf einige Jahre solten gebrochen, doch hernach wiederum zu Weideland aptiret werden, dieselbe dadurch der Decimation weder in natura noch in Gelde, es sey dann an denen Drthen, wo der Hey-Zehend von Alters hergebracht, und vorizo noch in üblicher Observantz seyn möchte, unterwürfig gemacht, sondern von dem einem und dem andern, in specie aber der Geld-Zehend-Forderung, wie vorhin befreyet seyn und bleiben sollen.

bis sie hernach von neuem wieder möchten geackert, und der Zehend in natura daraus gehoben werden; Wobey jedoch denen Signern oder Pächtern, solcher pro tempore zu brechenden Weiden-Gründe hiemit aufgegeben wird; Vor deren Aufreißung dem Renthmeister loci in Zeiten davon Nachricht zu geben, damit er nebst dem Richter daselbst das Stück in Augenschein nehmen, von dem Befinden ein Protocoll formiren, selbiges zur Krieges- und Domainen-Kammer einsenden, und die Umstände nicht nur gehörigen Orts notiren, sondern ihm auch zu seiner desto mehreren Sicherheit, eine Abschrift davon geben könne, welches aber alles unentgeltlich ex officio geschehen muß; Wornach sich sowohl die Königl. Schlüter und Renthmeister, als auch sonsten jedermänniglich und insonderheit die Besizer der verwandelten oder noch zu verwandelenden Königl. Zehend-Necker zu achten haben.

Bemerk. Confer. den Art. 35. der Provinzial-Zehent-Ordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Febr. 1793.

1530. Cleve den 31. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Den Beamten wird ein Muster der geänderten Vorspann-Pässe mitgetheilt, und zugleich verordnet, daß zu Vorspannführern künftig keine Kinder, sondern Leute, welche fahren und die Pferde bändigen können, gestellt werden müssen.

1531. Cleve den 18. Februar 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Jan. c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch den Schiffern der heimliche Verkauf des von ihnen transportirten Getraides verboten wird. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 134.)

1532. Cleve den 14. März 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Edictes, wodurch das Einschmelzen und Beschnei-

den der wichtigen Dukaten, so wie die Circulation derjenigen leichten Dukaten, die nur das Gewicht eines halben Louisd'ors haben, binnen einer Frist von drei Monaten gänzlich, und bei Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen, streng verboten wird. Das bei den königl. Cassen, beim Empfang und bei der Ausgabe, erforderliche Gewicht eines Dukatens wird auf 63½ Aß bestimmt. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 139.)

1533. Cleve den 9. April 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die den Steuer-Empfängern, zufolge ihrer Contracte, für den vierteljährigen Vorschuß der Steuerbeträge, bewilligten hohen Procentgelder sollen denselben ferner nicht mehr in Rechnung passiren, wenn sie zur Einzahlung der Gelder an die Ober-Steuer-Kasse die Verfall-Termine versäumen. — Erneuert am 14. Juli 1750.

1534. Cleve den 18. Mai 1749.

Commission zur Respicirung der cleve-märkischen Regierungssachen.
Publication einer königl. zu Berlin am 29. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Schützung der Pflanzungen von weissen Maulbeer-Bäumen, befohlen wird, daß das desfalls am 15. Dezember 1746 (Nro. 1503 d. G.) erlassene Edict alle 4 Wochen wiederholt von den Kanzeln verkündet werden soll, wodurch gleichzeitig verboten wird, an die auf den Kirchhöfen gepflanzten Maulbeerbäume Waschleinen zu befestigen, sodann auch den Pfarrern aufgegeben wird, für die Unterhaltung der Kirchhofmauern und gute Wartung der dort gepflanzten Maulbeerbäume zu sorgen.

1535. Cleve den 23. Mai 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Prozeß-Führungen im Namen der städtischen Kammereien oder der Bürgererschaft dürfen, laut der rathhäuslichen

Instruktion vom Jahre 1718, ohne besondere Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer nicht unternommen werden; die hiergegen handelnden Magistrate erwecken dadurch nicht nur fiskalische Abnundung, sondern sie oder ihre Erben sollen auch zur Erstattung der dadurch veranlaßten Kosten angehalten werden.

1536. Cleve den 9. Juni 1749.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Vereinigung der beiden seither abge sondert bestandenen Regierungs- und Hof-Gerichts-Collegien, unter dem Gesamtnamen „Regierung“, werden die sämtlichen Behörden angewiesen, bei Einsendung ihrer Bescheide jedesmahl, je nachdem sie Justiz- oder Hoheits-Sachen betreffen, auf dem Couvert „zum Justiz-Departement“, oder „zum Hoheits-Departement“ zu notiren. Zum Ersten gehören alle Parthei- und Prozeß-Sachen, sie mögen Civil-, Matrimonial-, Fiskal- und Criminal- oder auch Feudal-Angelegenheiten, in so fern Letztere zum Prozeß gehören sind, betreffen, sodann auch alle darauf Bezug habende Sachen, wie Prozeßtabellen ic.

1537. Cleve den 11. Juni 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die Untertanen adelichen Standes, — welche, laut des Ediktes vom 18. Juli 1746 (Nro. 1498 d. S.), nach zurückgelegtem 20sten Jahre, großjährig geworden, und denen durch die spätere Deklaration vom 29. Aug. 1747 (s. Nyl. Cont. III, pag. 181.) die Disposition über ihre Immobilien und Kapitalien wieder entzogen worden ist, — bis zum erreichten 25ten Jahr unter der Aufsicht der Pupillen-Collegien und Curatoren bleiben sollen, daß sie, ohne der Letztern Consens, keine Güterverpachtungen gültig vornehmen können, und daß die Curatoren, nach wie vor, jährlich vor den Pupillen-Collegien Rechnung ablegen müssen. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 151.)

1538. Cleve den 17. Juni 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Steuerempfängern obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Empfang der Steuer-Gelder, werden dieselben von der früherhin verordneten Einsendung der Restanten-Nachweisen dispensirt.

1539. Cleve den 27. Juni 1749.

Königl. Regierung.

Gelegentlich eines speciellen Falles, wird bestimmt, daß dem Judenschafts-Rabiner, außer in den Ceremonien- und Schulden-Sachen der Juden, keine Cognition in Erbschafts-Sachen zustehet, und daß Streitigkeiten, welche aus testamentarischer Disposition, oder Occasionis successione ab intestato, desgleichen wegen Verfertigung der Inventarien, wegen Erbtheilung oder wegen Anordnung von Tutores und Curatores entstehen, zur Erkenntniß der königl. Regierung gehören.

1540. Cleve den 30. Juni 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beschlüsse der Stadt-Magistrate sollen ferner nicht unter der alleinigen Unterschrift der Stadt-Sekretarien ausgefertigt werden, sondern müssen ebenfalls von den Bürgermeistern, oder in deren Abwesenheit, von den zwei ältesten Raths-Gliedern unterzeichnet werden.

1541. Cleve den 7. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. v. M. erlassenen allgem. Reglements, wodurch diejenigen Justiz-Sachen bezeichnet werden, welche den Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegien oder Regierungen gehören. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 163.)

1542. Cleve den 8. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Ueber den baulichen Zustand und über die Nothwendigkeit und die Mittel der jetzigen Reparatur und künftigen Unterhaltung aller evangelischen Kirchen, Prediger- und Schulhäuser, sollen die Beamten, mit Zuziehung der Orts-Geistlichen, eine Nachweise, nach beigefügtem Muster, einsenden.

1543. Cleve den 15. Juli 1749.

Königl. Pupillen-Collegium.

Den Justizbehörden wird, zur eigenen Beachtung und zur Insinuation an die Pfarrer und Prediger, die nachstehende, wegen der Errichtung und der Competenz des cleve-märkischen Pupillen-Collegiums erlassene, Verordnung mitgetheilt.

Nachdem Seine Königl. Majestät höchstmißfällig wahrgenommen, daß vor die Unmündige, Minderjährige und blödsinnige Personen und deren Vermögen, nicht dergestalt Obzirkeltlich gesorget worden, als die Nothdurfft, auch gemeine Reichs- und Provincial-Gesetze es erfordern; Und dannhero hierunter Landes-Väterlich zu remediiren, und auch in hiesigen Dero Clev- und Märkischen Provinzien ein besonderes Pupillen-Collegium anzuordnen, allergnädigst resolviret, welchem nach Inhalt und Vorschrift der auch bereits in anderen Provinzien eingeführten Königl. Pupillen-Ordnung und des Corporis Juris Fridericiani, die Bevormünderung der Pupillen, Minderjährigen, Blödsinnigen und dergleichen Personen, welche ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögend seyn, zu besorgen obliegt; Also und dergestalt, daß zwar die Besorgung der Vormundschaften Adlicher, auch Königlicher Bedienten und darunter der Titular-Räthe, Professoren, Richter, Bürgermeister, Zoll- und Licent-Einnehmer, Accise-Inspectoren, Gerichtschreiber, Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten, auch übriger eximirter Kinder, deren Eltern der Unter-Gerichts-Jurisdictionen nicht unterworfen gewesen, von diesem neuen Pupillen-Collegio immediate nur dependiren, dabey aber dasselbe dahin mit sehen und Acht haben solle, daß auch von denen Magisträten und Unter-Gerichtern, welche Seine Königl. Majestät, in so weit sie die

Vormundschaften in denen Städten und auf dem Lande bishero zu besorgen hergebracht, noch ferner dabey lassen wollen, darunter ihren obliegenden Pflichten, wie die Pupillen-Ordnung, und das Corpus Juris Fridericianum es erfordert, genau nachgegangen werde;

Als wird solches dem Publico und zu eines Jeden Achtung nicht nur hiemit beandt gemacht, sondern es werden zugleich alle diejenige, welche schon vorhin denen Kindern von vorermeldten eximirten Personen zu Vormündern bestellt worden, ungleichen die Beamte, Richter, Prediger, Pastores, Notarii, und nächste Unverwandte, welche bey Sterbfällen denen Unmündigen Vormünder vorzuschlagen gehalten seyn, befehliget, dafern Unmündige, Minderjährige oder Schwachsinnige in ihren Familien, Kirchspielen oder Districten vorhanden, welche nicht bevormündert, bey 20 Rthlr. auch höherer Straffe binnen 4. Wochen, mit Benennung des Orts des Aufenthalts, des Alters der Kinder, des Characters ihres Vaters und derjenigen Personen, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könnte, bey dem Pupillen-Collegio anzuzeigen; Seine Königl. Majestät lassen auch Dero hiesigen Regierung und anderen Collegiis, ins besondere dem Officio Fisci befehlen, mit Fleiß zu vigiliren und darauf Acht zu haben, daß dieser Verordnunge auf das genaueste nachgelebet, und die Contravenienten zur gebührenden Straffe gezogen werden. — Cleve den 15. Juli 1749.

S. von Cocceji.

1544. Cleve den 18. Juli 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Juli c. a. erlassenen allg. Ediktes, wodurch sämmtlichen Posamentier-Gewercken gestattet wird, neben ihren gewöhnlichen Stühlen auch Band-Mühlen, wie sie in der Schweiz üblich sind, anzulegen und darauf zu arbeiten, sodann auch bestimmt wird, daß den auf solchen Band-Mühlen arbeitenden Gesellen und Lehrburschen solches an ihrer Zunftmäßigkeit nicht schädlich, vielmehr dieser seither noch beibehaltene Gewercks-Mißbrauch ganz abgeschafft seyn soll. (Conf. Wyl. Cont. IV, pag. 175.)

1545. Cleve den 29. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die früher bestandene, seither in Nichtbeachtung gerathene, Censur über alle im Inlande erscheinende, oder von Inländern verfaßte Bücher und Schriften, wieder hergestellt, und zugleich auch wegen des Debits der im Auslande verlegten Bücher ärgerlichen Inhaltes, verbotend verfügt wird. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 150.)

1546. Cleve den 31. Juli 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Richter (mit Ausnahme der Sauerländischen) werden zur Einsendung einer pflichtmäßigen Nachweise ihrer gegenwärtig genießenden Hand- und Spanndienste, nebst Angabe ihres Betrages in Gelde, nach Inhalt der Edikte von 1683 und 1693 (Nro. 370 und 433 d. S.), aufgefordert.

1547. Cleve den 11. August 1749.

Königl. Regierung.

Die das Land durchziehenden Pack-Juden und andre mit keinem Paß versehene Bagabunden sollen an den Stadthoren genau examinirt und ihr Gepäcke visitirt werden. Bei sich ergebendem Verdachte, daß Letzteres gestohlene Sachen enthalte, sollen die Eigenthümer verhaftet und erst dann, wenn nach öffentlicher Bekanntmachung einer Sachbeschreibung der Verdacht geschwunden ist, wieder freigelassen werden. Auf dem Lande sollen solche Individuen, von den Gerichtsdienern zc. der nächsten Behörde angezeigt werden, um sie einer gleichartigen Visitation zu unterwerfen.

1548. Cleve den 12. August 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Juni c. a. erlassenen Reglements, - wodurch den königl. Fiskalen, zu

fleißigerer Beobachtung ihres Amtes, von allen Strafen, die durch ihre Vigilanz beigetrieben werden, der sechste Theil pro Quota Fiscali zugebilligt wird. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 175.)

1549. Cleve den 20. August 1749.

Königl. Groß=Canzler (v. Cocceji) vig. Comm.

Dienst=Instruktion und Sportul=Ordnung für die, Be-
hufs der Verwaltung der Hoheits= und Justiz=Angelegen-
heiten in den Provinzen Cleve und Mark, neuorganisirte
königl. Regierung.

1550. Cleve den 23. August 1749.

Königl. Groß=Canzler (v. Cocceji) vig. Comm.

Dienst=Instruktionen und Sportul=Ordnung für die
cleve=märkischen Unter=Gerichte, und für die bei den Ober-
und Unter=Gerichten sowohl, als bei der königl. Regierung
angeordneten Advokaten.

Bemerk. Zufolge einer besondern Regierungs=Verord-
nung d. d. Cleve den 4. September ej. a., haben die
vorbezeichneten Bestimmungen, vom 1. Oct. 1749 an,
vim legis erhalten, und da der §. XXXIV. der vor-
bezeichneten Dienstinstruktion, laut der in dieser Samm-
lung aufgeführten Regierungs=Verordnung vom 2. Au-
gust 1804, für ein Provinzial=Gesetz zu achten ist,
so wird dessen Text hier besonders herausgehoben.

§. XXXIV.

Seine Königl. Majestät haben bey Untersuchung der
Justitz wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten keine
ordentliche Erbtheilung bey Absterben der Eltern gehalten,
sondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlassen, und
wann derselbe zur zweyten Ehe geschritten, erst ein Inven-
tarium verfertigt, Tutores constituiret, unio prolis ver-
abredet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis über-
lassen, zuweilen auch ein praecipuum, welches bey der
Verheyrathung oder Majorennität abgelieffert werden muß,
bestellet worden, nachhero aber niemahls einige Nachfrage
geschehen sey;

Weil nun nichts billiger ist, als daß vor die Sicherheit der Kinder gesorget werde, damit die Eltern, insonderheit wann sie zur zweyten Ehe schreiten, deren Antheil nicht verthun oder vermindern mögen; So soll es damit folgender gestalt gehalten werden:

Erstens, Sobald ein Ehegatte stirbt, muß der Hinterbliebene nach Anleitung des Codicis Fridericiani ein Inventarium oder Juratam specificationem verfertigen, und

Zweytens, Um Constitution der Vormünder nach der Pupillen - Ordnung anhalten.

Drittens, Der Richter muß, wann *communio bonorum* recipiret ist, *dimidiam* des Vermögens zwischen Eltern und Kinder ausmitteln, das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothequen - Buch *ad effectum judicialis hypothecae et praeferentiae* inseriren, und

Viertens, Solches zur Abnutzung *pro onere alendi liberos* dem überlebenden Ehegatten überlassen, welches denen Kindern, wann sie *majorenn* werden, oder heyrathen, verabfolget werden muß;

Fünfftens, Es müssen aber die *Tutores* sowohl als der überlebende Theil alle Jahr bey 5 Rthlr. Straffe sich bey dem Richter melden, und daß das Quantum der Kinder noch seine vöilige Sicherheit habe, bescheinigen, wovor der Richter nichts nehmen muß;

Sechstens, Wann der *Superstes* in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit fehlen selte, muß derselbe angehalten werden, das Quantum heraus zu geben, damit es anderweitig sicher ausgethan werden könne, die Zinsen aber müssen nach wie vor dem *Superstiti pro onere alendi* ausgezahlt werden;

Siebtens, wann ein Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, muß der Richter mit denen Vormünderen vor deren Verriistung wohl überlegen, ob die Einkindschaft denen Kindern erster Ehe profitable sey oder nicht? Auf den ersteren Fall kan denen Eltern das Vermögen der Kinder überlassen werden: Es müssen aber auch in diesem Fall die Vormünder nebst denen Eltern alle Jahr bey 5 Rthlr. Straffe bescheinigen, daß das vorige Quantum der Kinder in *salvo* sey, welches gleichfalls *gratis* geschehen muß; Wann die *unio prolis* denen Kindern erster Ehe nicht zuträglich ist, kann zwar denen Eltern das Vermö-

gen der Kinder nach Gutfinden des Richters und der Vormünder pro onere alendi überlassen werden: Es hafftet aber alsdann nicht allein des Superstitis, sondern auch des Stieff-Vaters oder Stieff-Mutter sämtliches Vermögen denen Kindern erster Ehe pro hypotheca, welche Hypothec jederzeit, ehe der Trau-Schein ertheilet wird, dem Gerichts-Buch mit eingetragen werden muß.

Wann einiger Verdacht einer üblen Administration sich hervor thun sollte, muß der Richter sothanes Quantum abfordern, und anderwärts sicher austhun.

Nichtens, Wann der lezt lebende und zur zweyten Ehe geschrittene Ehegatte ohne Constitution einer unionis prolis verstirbt, so seyn die denen Kindern erster Ehe bestellte Vormünder verpflichtet:

1. Der Kinder angewiesene Halbscheid des erst verstorbenen Ehegatten in Administration zu übernehmen, und
2. Mit dem vorhandenen Stieff-Vater oder Stieff-Mutter sämtliches beyderseits eingebrachtes und gewonnenes Vermögen wiederum in zwey Theile zu versetzen, und wird davon die eine Helffte zwischen erster und zweyter Ehe Kinder vertheilet, und muß der Stieff-Vater oder Stieff-Mutter die davon denen erwehnten Kindern zukommende Anthteile denen Vormünderen gleichfalls extradiren, auch diesen die Kinder zur Erziehung übergeben.

Neuntens, Vor die Bestellung der Vormünder und Ausmittelung des Kind-Theils kan der Richter nicht mehr als 2 Rthlr. und der Actuarius 1 Rthlr. fordern, auch ein mehreres unter dem Praetext, daß es ultro gegeben worden, bey Straffe der Cassation nicht nehmen.

Zehntens, Wann ein Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, kann der Richter vor die Untersuchung, ob unio prolis statt haben könne, eventualiter aber vor die Auseinandersetzung der Kinder mit dem hinterlassenen Vater oder Mutter, item vor den Trau-Schein zusammen nichts mehr fordern, als 1 Rthlr. und der Actuarius 12 Groschen, worunter Expeditions- und Copial-Gebühren mit begriffen seyn.

1551. Cleve den 4. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die gänzliche Ausrottung der Wölfe zu erreichen, sollen außer den seither üblichen Prämien aus den Aemtern, — von 6 Rthlr. für eine Wölfinn und von 4 Rthlr. für einen Wolf —, für einen erlegten, alten Wolf 16 Rthlr., für eine getödtete Wölfinn 8 Rthlr. und für jeden aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr. aus den Steuer-Ausschlägen gezahlt werden.

1552. Cleve den 22. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. allgemeinen Edictes, d. d. Berlin den 12. Aug. 1749, wodurch, zur Erhaltung und Steigerung des Bevölkerungsstandes, und um die Verdunklung steuerbarer Güter zu verhüten, es jedem Besizer von Dörfern und Landgütern (die königl. Domainen-Aemter mit eingeschlossen) bei 100 Dukaten Strafe verboten wird, unter dem Vorwande, die Steuern und sonstigen Kreis- und Dorfs-Lasten davon abtragen zu wollen, die bei ihren Gütern befindlichen steuerbaren Bauern-Höfe und Rothen eingehen zu lassen, die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen oder zu Vorwerken zu schlagen, noch weniger aber davon neue Vorwerke zu bilden. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 182.)

1553. Cleve den 27. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jährlich (in Cleve und Mark) zu königl. Domainen geleisteten Bauuhren, sollen von den Richtern am Schlusse jedes Jahres genaue Nachweisungen eingesandt werden, aus welchen zu entnehmen ist, wie viel Uhren geschehen sind, wer sie geleistet, und wie oft den Leistenden in jedem Jahre die Reihe getroffen hat, auch wohin und wie weit die Uhren gegangen sind.

1554. Cleve den 14. October 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen erneuerten und geschärften Edictes, wegen der, zum Nutzen der Invaliden-Casse, auf der Desertion haftenden Confiskations-Strafe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens der Deserteure. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 186.)

Bemerk. Durch besondere Verordnung der königl. Regierung vom 2. Dez. ej. a. ist die Kanzelverkündigung des vorstehenden Edictes befohlen worden.

1555. Cleve den 16. October 1749.

Königl. Regierung.

Publikation des Personal-Status der, in Folge der neuen Organisation der Justiz-Behörden, jetzt in Vereinigung mit dem vormaligen Hoff-Gerichte bestehenden königl. Regierung, der cleve-märkischen Unter-Gerichte, und der bei diesen Justizbehörden angestellten Advokaten.

Bemerk. Nach dieser neuen Organisation der Justiz bestanden:

- A. Die Regierung. Diese theilte sich in zwei Senate, und wurde von dem ersten zum zweiten Senate die Appellation oder Revision ergriffen. Bei derselben waren angeordnet: 2 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Geheimräthe und außerdem noch ein Berweiser des Aerarii ecclesiastici, welcher alle Monate in ecclesiasticis den Vortrag hatte. Sodann an Subaltern-Beamten: 1 Hofheits-Sekretair und Archivar, 1 Protonotarius, 3 Sekretarien, 1 Registrator nebst Adjunkten, 7 Kanzellisten (wovon einer Sportelrendant) und 2 Kopisten, 1 Kalkulator bei dem Pupillen-Collegium, 3 Botenmeister, 1 Kanzleidienner, 3 Boten und 2 Landreuter, wovon einer, für das Herzogthum Cleve, zu Cleve, und der andere, für die Grafschaft Mark, zu Linen residirte. — Das Officium fisci bestand aus einem Advokaten fisci, einem Hof- und Jagd-Fiskal und einem Procurator fisci. — Die Zahl der bei der Regierung angeordneten Advokaten belief sich auf 8.
- B. Das Pupillen-Collegium. Dasselbe war eine, dem zweiten Präsidenten der Regierung subordinirte, Deputation der Regierung.

C. Untergerichte. Diese bestanden:

- a. im Herzogthum Cleve. 1) für Cleve und Uedem, 2) für das Amt Calcar, 3) für die Stadt Calcar, 4) für Cranenburg, 5) für Gennep, 6) für Goch, 7) für Kanten, 8) für Buderich und Drsoy, 9) für Sonsbeck, Kervendont und Winneckendont, 10) für Wesel, 11) für Bisslich, einstweilen mit Buderich combinirt, 12) für Brünen, 13) für Dinslacken, wozu künftig Götters- Wickerhamm und Spellen noch kommen sollte, 14) für Beek und Ruhrort, 15) für Holten, 16) für Schermbeck, 17) für Emmerich und Lobith, 18) für Rees, Grieterbusch, Isselburg und Hetter, 19) für Duisburg, 20) für Huissen und 21) für Sevenaer. — Nur bei dem Untergerichte zu Wesel waren 6 Advokaten angeordnet, indem es derer bei den übrigen nicht bedurfte;
- b. in der Graffschaft Mark. 1) für Bochum (4 Advokaten), 2) für Hattingen (2 Advokaten), 3) für Unna (5 Advokaten), 4) für Schwerte (2 Advokaten), 5) für Hamm (4 Advokaten), 6) für Hoerde incl der Freiheit Hoerde, 7) für Lünen (2 Advokaten), 8) für Camen, 9) für Lüdenscheid (3 Advokaten), 10) für Konigsahl, 11) für die Stadt Altena, 12) fürs Amt Altena (2 Advokaten), 13) für Meinerzhagen, 14) für Plettenberg, 15) für Neuenrade, 16) für Schwelm (2 Advokaten), 17) für Hagen (3 Advokaten), 18) für Iserlohn (6 Advokaten), 19) für Wetter und 20) für Breckerfeld (2 Advokaten). — Bei den vorbezeichneten märkischen Untergerichten, wo keine Advokaten beigelegt sind, waren deren keine angeordnet. Zu Soest sollten die beizubehaltenden Advokaten, nach einer bevorstehenden Examination, noch näher bestimmt werden.

1556. Cleve den 24. October 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen, erneuerten und geschärften Edictes, wegen der den Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zur Anhaltung und Verfolgung der Deserteure. (Conf. Nyl. Cont. IV, p. 190.)

Bemerk. Durch eine besondere Verfügung der königl. Regierung vom 2. Dezbr. ej. a. ist die, jetzige und künf-

tig vierteljährig zu erneuernde, Ablefung von der Kanzel des vorstehenden Edictes befohlen.

1557. Cleve den 30. October 1749.

Königl. Regierung.

Die, Behufs der schleunigeren Vollstreckung der Executionen, Pfändungen, Aufhebungen oder Verhaftungen von Personen, angeordneten zwei Landreuter, — deren einer zu Cleve, der andere zu Lünen residirt —, sollen von den sämtlichen Justizbehörden in ihren Amtsverrichtungen geschützt und assistirt, und von denselben auch zur Insinuation der Bescheide an die von Adel und andere auf dem Lande gebraucht werden.

1558. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. v. M. für Cleve, Mors und Mark erlassenen, erneuerten und geschärften Hausir-Edictes, folgenden Inhaltes.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß obwohl Unsere in Gott ruhende Durchläuchtigste Vorfahren verschiedene heilsame und nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Hausirens auf dem platten Lande, auch noch unterm 31. January 1726 (Pro. 1012 d. S.) haben publiciren und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen, Wir dennoch mißfällig wahrnehmen, daß solchem nicht nachgelebet werde, dadurch aber sowohl die Städte als des Landes Nahrung in verschiedenen Stücken gehindert, und in grossen Verfall gebracht wird, Wir die solcherwegen bisher publicirte Edicte anderweit durchgehen und nachsehen, auch wegen des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhende Polizey und des Landes Wohlfahrt erfordert. Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch fernerweit so gnädig als ernstlich,

I. Daß alles Hausiren, welches Christen und Juden sowohl selbst als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm- oder Winkels-Baaren an Thée, Caffée, Chocolate, Kanaster, auch andern Rauch- und Schnupf-Toback, oder sogenannten kurzen Baaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen, oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben, Bündeln und Packen herum tragen, nach wie vor, gänglich verbotnen bleiben soll; Gestalt denn die Gerichts-Obriheiten, Beamten, Wächter und Schulzen auch Richter in den Dörfern, welche wissentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablet-Krähmer, sogenannte Colporteurs, Tyroler-Menschen, Olitaeten-Krähmer, fremde Sieb-Hechel- und Mänsel-Macher und Herumträger, ingleichen die Schmalkalder Leinwand-Händler, Töpffer, Wein-Krämer, Scheeren-Schleiffer, Karitaeten-Kästner und dergleichen mehr, oder wer es sonst sey, dergleichen Baaren, es sey an wen es wolle auf dem Lande und in den Dörffern verkauffen, oder sonst in den Krügen feil biethen, und solchen nicht sogleich alle Baaren samt Pferden und Wagen abnehmen, und in des Dorffs Gerichte bringen, die Obriheit und Pächter in Zwanzig Rthler, die Schulzen, Richter, Scheffen und Krüger aber in Zwey Rthler Straffe jedesmahl verfallen seyn sollen. Damit es aber den Land-Leuten nicht an den Baaren fehle, so bemeldete Leute führen, und zum Theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind; So haben Wir durch ein besonderes Patent bekandt machen lassen, daß den Ausländern so dergleichen Baaren verfertigen können, frey stehen solle, sonderlich den Siebmachern, Molden-Hauern, Seusen-Baummachern, Körben-Schachteln-hölzerne Schippen-Spaden-Kellenmachern, sich in Unserm Churfürstenthum, auch Herzogthum und Fürstenthümern, Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, ungehindert in Städten oder Dörffern anzusetzen, auch in den an Unseren oder Adlichen Heyden dieser Provinzien belegenen Dörffern, wo sie das zu diesen Sachen benöthigte Holtz finden, ihre Werkstätten anzurichten erlaubet sey.

II. Alle Schutz-Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande Hausiren gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Baaren zum Hausiren aufs Land schicken oder heimliche Baaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen ausser der Straffe der Confiscation der Baaren, Pferde und Wagen, auch des Schutz-Patents verlustig seyn, und

aus dem Lande gejaget werden. Wann aber die Gerichts-
 Obrigkeiten auf dem Lande von Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll dem Juden erlaubt seyn, solche ihnen zuzubringen, wenn sie nemlich die Briefe bey der Accise produciret, ihre Waaren so sie mitnehmen wollen, von der Accise versiegelt lassen und Passir-Zettel darüber genommen haben.

Bey solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht hausiren gehen, sondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem Verlangten versehen, oder auch nur die Waaren zu besehen, die Paquete oder Behältnisse derselben geöffnet, wenn sie auch gleich nichts davon gekauft haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegeln, auch sie mit Attesten versehen, daß bey der Entsigelung die Accise-Siegel unversehret befunden worden, die zurückkommenden Juden aber sich wieder bey der Accise melden, und solche Waaren daselbst nach vorgängiger genauen Untersuchung dieser Gerichts- oder anderer glaubwürdigen sonst bekannten Siegel, wieder eröffnen lassen, oder in die vorangezeigte Straffe verfallen seyn.

III. Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Lebens-Mittel oder Wein und Brandtwein zum Verkauf niederzulegen, noch mit anderen hochbelegeten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehre oder Handlung auf dem Lande zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, wobey keine Fracht-Briefe noch andere sichere Nachweisungen und Nachrichten vorhanden, wenn sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte geliefert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden, da dann die Sache genau untersucht, und bey befundener wissentlichen Uebertretung, der Uebertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733 (s. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. I, Nro. 33) mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren bestraffet, und diejenigen Wirthe, so solche zur Beförderung der Uebertreter wissentlich aufgenommen, wenn es Leute von einigem Ansehen, mit nachthaffter Geld-Straffe, Gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestraffet werden sollen. Bau-Materialien aber, als Holz, Latten, Bretter, Mauer-Kalk- und Dach-Steine, ic. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden Neu-aubauenden zum Besten niedergelegt werden.

IV. Was das Hausiren in den Städten betrifft, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kauffmanns- Waaren herumtragen und verkauffen solle, worunter aber die so genannten kurzen Waaren so die Tablet- Krämer zu führen pflegen, als zum Exempel: Messer, Scheeren, hölzerne oder mit Messing beschlagene schlechte Tobacks- Pfeiffen- Köpffe, schlechte Schnal- len, auch Siebe, Hechel'n, Mause- Fallen, ic. nicht mit begriffen, sondern in Städten damit herum zu gehen, erlaubet ist, und falls jemand darüber betroffen würde, die Waaren alsofort confisciret werden.

V. Hingegen ist das Ausruffen allerhand Lebens- Mit- tel in den Städten erlaubet.

VI. Wie denn auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und anderen Jahrmärkten fernerhin zugelassen und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

VII. So ist auch den in den Accise- Städten wohnenden Bäckern aus bewegenden Ursachen allergnädigst ver- gönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Franz- Brod, auch gesottene Prezeln in und auffer den Städten, wenn zu letzteren diejenige, so solche herumtragen und verkauffen mit Accise- Passir- Zetteln versehen sind, so gut sie können, zu verlosen. Das Grob Brod- Backen aber wird in dem bergigten so genannten Süder- oder Sauer- Lande der Armuth zum Besten, die öffters nicht des Vermö- gens ist, eigen Brod backen zu können, wegen der Entlegen- heit von den Städten zum feilen Kauff verstattet.

VIII. Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brandtwein- Brenner, welche sich unbefug- ter Weise auf dem Lande aufhalten und Fleisch und Brand- twein auf den Dörffern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich haben, hierunter ernstlich verbothen.

IX. Der fremden Eisen- Krämer, Löffler und Vic- tualien- Händler auf den Dörffern und platten Lande bis- her sich angemasteten Handels und Wandels halber, verord- nen Wir allergnädigst, daß weil dieselbe nicht allein auffer den öffentlichen Jahrmärkten, die doch Jedermann zu besu- chen Freiheit hat, mit ihren Eisen- Waaren, Löffeln und Radeln das Land durchziehen, sondern auch gar in Unse- ren Gebiethen einige Niederlagen davon zu halten sich un- terstehen, und an Unsere Untertanen vorerwehnte, wie auch

sonst allerhand andere Waaren verkauffen, und dagegen das ihnen Zuführte an Flachs, Hanff, Häuten, Fellen, Talg, alt Meßing, Kupffer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

X. Weil auch noch immer angemercket worden, daß die Krämer, so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betriegen, und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkauffen; So soll solcher Handel, wenn die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich verschrieben oder bestellet worden, (als welches zum eigenen Gebrauch nicht aber zum Handel zu thun, sowohl denen von Adel als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehet) auf dem platten Lande den Kräthern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden; Wenn aber die von Adel, Beamten und andere ihre Weine aus den Städten hohlen, so soll den Wein-Schenden die Consumtions-Accise von solchem aufß Land gehenden Wein, wenn es nicht unter einem Anker oder halben Eimer ist, abgeschrieben werden.

XI. Und da übrigens angezeigt worden, daß zur Meß-Zeit, auch sonst wohl sich allerhand liederliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen, welche unter dem Verwand das Vieh zu curiren, mit Saamen und Garten-Gewächs und andern Sachen im Lande herum schweiffen, dabey auch gleich den ehemaligen Zigeunern mit so genannten Wahrsagen, Planeten Lesen und dergleichen Betriegerereien dem einfältigen Landmann das Geld abschwaßen, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen auszuüben suchen; So sollen die Steuer-Räthe, Beamten, Magisträte und andere Gerichts Obrigkeiten, dergleichen sich hervorthuende Land-Streicher sofort aufheben, ihnen den Process machen, und an die Kriegs- und Domainen Cammer Acta einsenden, da dann dergleichen Volk dem Befinden nach des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigen keine etwa habende Pässe zu statten kommen, sondern solche ihnen abgenommen und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret, und unter keinerley Vorwand, weder in den Städten auf den Messen oder Jahrmärkten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses neu untersuchten und geschärfften Hausir-Edicts nicht allein alle und jede

Unsere Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierinn Benannte nachdrücklich verwarnen wollen, von solchem durch die vorhin ergangenen Edicta bereits verbotenen Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hierdurch alles Ernstes mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauffet haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet werden, sie seyn von Adel, Beamte, Pächter oder Bauren vor jeden Rthlr. erhandelte Waaren in Vier Reichsthaler Straffe verfallen seyn sollen, davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen dannhero Unseren Krieges- und Domainen Cammern, allen Unseren Fiscalischen und anderen Bedienten, absonderlich aber den Steuer-Räthen, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land- und Policey-Zoll und Ausreutern, imgleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schulhen, Richtern und Scheffen in den Dörffern, hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Wagen und Karren überall anzuhalten, das wieder dieses revidirte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andere beim Hausiren angehoffene Waaren, weg zu nehmen, solches in die Gerichte, wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respective an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen, sondern auch die Ubertreter und Frevler unnachbleiblich, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestraffen, auch dem Angeber den Dritten Theil des Confiscirten verabfolgen lassen werden.

Wir befehlen auch daß dieses Edict sowohl in den Städten an die Rath-Haus-Thüren und andere publiques Vertter, als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen, und zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-Thüren nach jedes Orts Gelegenheit abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urfundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 30. Juli 1777 die strengere Handhabung des obigen Edictes wiederholt befohlen.

1559. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 5. v. M. für Cleve,
 Mörs und Mark erlassenen Edictes, folgenden Inhaltes:

Friedrich, König ic.

Thun hiermit kund, und fügen allen und jeden Unseren Land-Drosten, Amt-Leuten, Hochgräfen, Schultheissen, Richtern, Forst- Jagd- Zoll- Licent- und Accise- Bedienten, Policity-Ausreutern, denen von Adel auf dem Lande und Magisträten in den Städten, fort sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingefessenen des Herzogthums Cleve, Fürstenthums Meurs und der Grafschaft Mark, hierdurch zu wissen: Daß obwohl die schädliche Auf- und Verkauferey des Geträydes, der Wolle und allerhand Lebens-Mittel auf dem platten Lande, bisher durch verschiedene Berordnungen, und noch unterm 31. Januarii 1726. (Nro. 1012 d. S.) in dem publicirten Hausir-Edict nachdrücklich verbothen worden; solches dennoch die gehoffte Wirkung nicht gehabt, sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführet worden, Wir nöthig gefunden, dergleichen Unordnungen zu steuern, und alle Auf- und Verkauferey, auch verbothenen Handel auf dem platten Lande durch ein öffentlich geschärftes Edict zu verbiethen. Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich,

I. Daß zwar in Betracht der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Einrichtung Unserer Clev- und Märckischen Provinzien denen Eingefessenen des platten Landes, von Adel, Beamten, Eignern oder Pächtern der Güther, Geistlichen, Capitula, etc. nach wie vor verstattet bleiben solle, ihr Korn, Holz, Vieh und andere Stücke, so lange aus göttlichen Seegen ein hinlänglicher Ueberfluß derselben vorhanden, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkauffen und loszuschlagen. Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich aller und jeder Verzünfft und unverzünfftten Kauffmannschafft oder aller dem Handel und Wandel in Städten, auch sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkaufereyen gänzlich enthalten, und denen Städten auf den gewöhnlichen Markt-Tagen die Feld- und Land-Früchte in zureichender Menge sowohl zur Wirthschafft als sonst zum Handel zuführen. Damit auch insbesondere die im Lande befindliche Weyden im Preise nicht vergeringert, oder die Inhaber auch Pächter derselben, in

Genießung solcher als dem vornehmsten wesentlichstem Stücke ihres Gewinnes nicht beeinträchtigt werden mögen; So bleibet es denen Pächtern sowohl als anderen Besitzern der Weyde-Ländereyen ohne Unterschied fernerhin frey, so viel mager Vieh als sie wollen, in und ausser Landes aufzukauffen, auf ihren Weyden fett zu machen und hiernächst auf dem Lande und in den Städten auch ausserhalb Landes ohne den geringsten Zwang hinwieder loß zuschlagen. Denen Eigenthümern der Güther soll zwar ins künftige gleichfalls vergönnet bleiben, mit ihren Pächtern so gut sie können, entweder vor die halbe und dritte Garbe, oder eine Anzahl Geträyde in Körnern, oder auch vor eine gewisse Summa Geldes sich zu vergleichen, und sind die Pächter sodann allerdings verpflichtet, das Versprochene zu leisten. Wie denn nicht weniger, wenn die Pacht in Gelde bedungen worden, die Eigenthümer von ihren Pächtern, ingleichen Obrigkeitern von Unterthanen, wenn selbige in Armuth verfallen, in Abschlag der Schulden, Korn, Vieh, ic. um einen billigen Preis annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen, denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden, die Geld-Schulden wieder ihren Willen mit Korn und Vieh zu bezahlen. Alldieweil auch Unsere Eley- Meurs- und Märckische Lande fast durchgehends ganz nahe mit fremden Provinzien greuzen, und Wir so viel möglich mit denenselben Commercium Krafft der errichteten Verträge zu unterhalten entschlossen sind; Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn, Lebens-Mittel und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe, wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden sollten, die benöthigte Zufuhre nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird, auf dem Lande zu erhandeln erlaubet und denen Fremden zugelassen seyn, solchen Zuwachs so lange das platte Land denselben in Ueberfluß auslieffern kan, und Unsere Städte nothdürfftig versorget, auch in so weit die Fremden Unseren Unterthanen gestatten, dergleichen in ihren Landen aufzukauffen, zu lösen und an sich zu handeln.

Es bleibet aber schlechterdinges verbotthen, auf dem platten Lande herum zu fahren und bey denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauern, Geträyde, Wolle, Flachs, Hanff, Toback, Wachs, Häute und andere dergleichen rohe Waaren ohne Unsern dazu ertheilten Paß aufzukauffen, auch mit den aufgekauften Waaren Handel und Wandel zu treiben, und selbige wieder an andere auf dem platten Lande,

entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen, als wodurch es endlich dahin gerathen könnte, daß nichts mehr in die Städte gebracht, mithin diesen die Nahrung und Handel gänzlich entzogen werden würde, sondern es müssen dergleichen Waaren von den Land-Leuten in die Städte zu Märkte und Verkauf gebracht werden, und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer, wenn dawider gehandelt und dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theil habenden dessen überzeuget würden, wie denn Unsere in diesen Provinzien bestellte Pollicey-Ausreuther außs genaueste hierauf Acht zu geben haben.

II. Gleichwie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem erneuerten Edict verbotenen Auf- und Verkauferey nicht zu vermengen ist; Also stehet den in Unseren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttchern, Tischlern bey denen im vorigen Spho angeführten Umständen frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und die Nothdurfft an Korn und Vieh, sowohl zu ihrer Wirthschafft als auch zum Handel in Betracht es denen Städten annoch an Korn- und Holz-Händlern ermangelt, aufzukauften, um eben den Vortheil dadurch zu gewinnen, der infra denen Fremden frey gelassen, damit diese Nahrung allmählig in die Städte gebracht werden möge. Alle in Unseren Landen gefallene Wolle, deren Ausfuhr nach wie vor verbotten bleibt, soll von keinem Woll-Händler, sondern bloß allein von den im Lande wohnenden würcklichen Woll-Arbeitern und Fabricanten, auch denen von Uns dazu besonders befugten Berlegern, welche vor den Einkaufs-Preiß den Woll-Arbeitern die unsortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus gefertigten Waaren vor billigen Preiß annehmen, erhandelt, auch zum Besten der Armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht auf das Land kommen, und von den grossen Fabricanten vom Woll-Handel gemeiniglich abgestossen werden, alle in die Städte sowohl auf die ordentlichen Woll-Märkte, als auch aufferhalb derselben gebracht und daselbst verkaufft werden.

Auch bleibet Auswärtigen frey, das benöthigte Getrände von dem eigenen Zuwachs derer von Adel, Beamten und Pächter von dem Boden zu holen, wenn dergleichen Unseren Unterthanen an solchen Orten auch verstattet wird, und sonst kein besonderer Beschlag im Lande ergangen. Ingleichen soll

den Schlächtern aus den Städten, damit selbige sich mit gutem Fleisch jederzeit versehen mögen, auf das Land nach Schlacht-Vieh auszureisen, solches aufzusuchen, und zu kaufen, nach wie vor unbenommen seyn.

III. Anlangend die Fischereyen in den Flüssen, Bächen und Strömen, insonderheit den Salm- oder Lachs-Fang; So lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß denen Haupt- und anderen Pächteren frey stehe, die von ihnen gefangene Lächse und Fische nach ihrer besten Verstandniß, frisch oder trucken zu versilbern, jedoch müssen selbige sich der Aufkaufferey solcher Fische von anderen und derselben Verlosung auf dem platten Lande gänzlich enthalten, weil solchergestalt Unsere Einwohner in Städten damit nicht nothdürfftig versorget werden würden; Desgleichen müssen die Aufkäuferinnen und Höcker-Weiber in den Städten bey Straffe der Abnahme in den Thoren und unausbleiblicher Confiscation sich nicht unterstehen, die Fische, ingleichen andere von den Landleuten zu Märkte bringende Lebens-Mittel vor den Thoren oder im Hintragen nach dem Märkte aufzukauffen oder zu besprechen, als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten gesteigert, auch unbillige Vortheile erzwungen werden, dahero alle und jede Lebens-Mittel auf die Märkte, und auf andere zum Verkauf bestimmte Derter gebracht, und jedermänniglich feil gebothen werden müssen; Jedoch, daß die Aufkäufer vor 11 Uhr Mittagess bey Straffe des Driesels nicht aufkauffen mögen, wiewohl dabeneben denen Leuten, welche bis hiehin ihre Nahrung damit gestogen haben, unbenommen bleibt, auf dem platten Lande und auf den Grenzen Eyer, Hüner und ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Käse aufzukauffen und nach den Städten zum feilen Kauff zu bringen, über welches Policy Stück die Magistrate in Städten, nicht weniger die Accise-Bedienten und Policy-Ausreuter ein wachsames Auge zu richten haben.

IV. Wie Wir denn auch ebenfalls allergnädigst geschehen lassen, daß den benachbahrten Fremden, so lange sie Unseren Unterthanen die Aufkauffung an allerhand Lebens-Mitteln, Geträyde, Vieh, Honig, Wildpret zc. in ihren Landen verstatten, dergleichen auch in Unseren Landen zu kauffen noch vergönnet werde; Das Aufkauffen aber in und vor den Thoren und Verkauffen auf den Strassen bleibt bey Straffe der Confiscation verbotthen.

V. Das Korn, welches in dem Herzogthum Cleve auf zulässige Art und sonder Aufauffung verhandelt und Partheyweise aus dem Lande verschicket wird, soll nach denen gewöhnlichen Schiff-Stellen, wie es bishero gebräuchlich gewesen, geführt, daselbst eingeladen, und die Licenten und Zölle davon bey Confiscation des Kornes, ehe es abgeschiffet wird, gegeben werden; In der Graffschafft Marck aber bleibet es dabey, daß denen Sauerländischen und benachbahrten Bergischen, Eöllnischen und Nassauschen Unterthanen und andern, das Korn von denen, welche in der Ebene wohnen und guten Ackerbau haben, auf den angeordneten Wochen-Märkten, zu Herdicke und Witten zum Verkauf gebracht werde.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkauffen hat, auffer was hievor ausgenommen, nach den Städten zu Märkte gebracht werden, und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen solle; Als verbiethen Wir hiermit gänzlich, und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestrafung, daß Niemand derer aus Holland und vom Ober-Rhein ankommenden fremden oder einheimischen Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kauffmanns-Waaren und Lebens-Mitteln, sie haben Rahmen wie sie wollen, auffer mit Käse handeln, sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande, sondern in den an den Strömen belegenen Accise-Städten verkauffen, und überall gehörig verzollen und veraccisen, und wenn also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Franz-Brandtwein, Caffee-Bohnen, Thee, Toback, Zucker, Farbe-Waaren, auch Butter, Honig, Stockfisch, Trahn, Eisen und dergleichen auf dem Lande oder in Städten Handlung treiben, ihnen solche Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen; Dabey dann auch den Schiffern, ob sie gleich in den Städten sesshaft, und in der Materialisten- oder Krahmer-Gilde aufgenommen sind, hiermit nachdrücklich verbothen wird, von ihren Schiffen nichts ins Kleine zu verkauffen; Jedemoch aber soll denenjenigen Schiffern, welche in Xanten und Duisburg, als woselbst die Anfuhrung eine kleine halbe Stunde von den Städten befindlich, sesshaft, und in der Materialisten Gilde aufgenommen sind, mithin in einer ordentlichen erlaubten Handlung stehen, und weil diesen Dertern die Eöllnischen Städte Rheinberg und Ordingen nahe

gelegen, und von daraus Käufer sich anzugeben pflegen, so von den Schiffern die Waaren abnehmen, nach wie vor frey bleiben, ihre Waaren an Fremde zu verkauffen, dagegen aber solche an Einheimische zu verkauffen schlechterdinges ernstlich verbotthen bleibet, und nicht gestattet werden kan. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß dieses Edict überall, sowohl in den Städten an die Raths-Haus-Thüren und anderen publicquen Orten, als in den Krügen auf dem Lande öffentlich angeschlagen, und alle Jahr zweymahl, als den ersten Sonntag des Monaths May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirchthüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll. Urfundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel.

1560. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. October d. J. erlassenen Edictes, wodurch wiederholt verboten wird, irgend Einem, der unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehet, — ohne Rücksicht des Standes und Geschlechtes und ohne Ausnahme der Prinzen des königl. und markgräfl. Hauses —, heimlich oder öffentlich, auf Handschriften, Wechsel oder Bürgschaften, Geld oder Geldeswerth zu borgen oder vorzuschiffen. Contraventionen sollen mit dem Verlust der Forderung und mit einer auf ihren doppelten Betrag sich belaufenden Geldstrafe belegt werden, wovon $\frac{3}{4}$ dem Potsdamschen Waisenhause und $\frac{1}{4}$ dem Denuncianten zugewendet werden soll. (Conf. Mhl. Cont. IV, pag. 191.)

Bemerk. Durch ein allg. Edict d. d. Berlin den 15. Juli 1769 ist die obige Bestimmung in Beziehung auf die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses erneuert, und alles Borgen an dieselben ohne Genehmigung Sr. Maj. des Königs aufs strengste verboten worden. (Conf. n. Mhl. B. IV, a, pag. 6189 und B. IV, n, pag. 5599.)

1561. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. October c. a. erlassenen Edictes, wodurch sämtliche Landesfinder verpflichtet werden, in so fern sie auf Beförderung in den königl. Landen hoffen, nicht auf fremden, sondern auf inländischen Universitäten zu studiren. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 191.)

Bemerk. Erneuert durch ein zu Cleve am 16. Juni 1750 publicirtes Edict d. d. Berlin den 2. Mai ej. a. s. l. c. pag. 230.

1562. Cleve den 12. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Urbarmachung von Gemeinheitsgründen darf nicht eher vorgenommen werden, bis daß eine desfallsige Anmel- dung bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ge- schehen, und die Freijahre nebst den von solchen Grund- stücken zu entrichtenden Steuern, so wie die an die Domai- nen zu zahlenden Abgaben, regulirt worden sind.

1563. Cleve den 15. Januar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mißbilligung der allgemeinen Fahrlässigkeit der Behörden in Handhabung der zum Wohle der Unterthanen erlassenen Vorordnungen, und unter Andeutung der getrof- fenen Verfügung jährlicher, zu unbestimmten Zeiten vorzu- nehmenden, Lokal-Untersuchungen über die genaue Erfüllung der ergangenen Vorschriften, wird den Beamten in's Be- sondre befohlen, auf die jüngern Hausir-Edicte strenge zu halten, und nicht zu gestatten, daß Juden, Colporteurs, Tyroler, Oltitäten- und Tabulet-Krämer, in und außer den Jahrmärkten, in den Städten und auf dem platten Lan- de, hausiren, weniger aber noch daß Marktschreier, Comö- dianten, Riemenstecher und Lotterie-Krämer auf den Jahr- märkten und Kirchmessen unter irgend einem Vorwande aus- stehen.

1564. Cleve den 15. Januar 1750.

Friedrich, König ic.

Den für Cleve und Mark (als Gerichts-Executoren) angeordneten zwei Landreuter, wird eine, ihre Obliegenheiten, Verfahrensweise und Gebührensätze genau bestimmende, Dienst-Ordnung (in 50 §§.) ertheilt, und deren Beachtung ihnen sowohl, als den sämtlichen cleve-märkischen Justizbehörden zur strengsten Pflicht gemacht. — (Publicirt zu Cleve am 9. Februar 1750.)

1565. Cleve den 3. Februar 1750.

Königl. Regierung.

In allen Criminal-Fällen, wo den Untergewichten die Urtheils-Fällung instruktionsmäßig zustehet, und wo auf dem Vergehen poena corporis afflictiva haftet, müssen die Verhandlungen, es mag in dem Urtheil darauf erkannt sein oder nicht, zur Bestätigung des Letztern, an die königl. Regierung eingesandt werden.

1566. Cleve den 17. Februar 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Dezember v. J. erlassenen Edictes, wodurch zur Verhütung, daß die Stipendien auf Universitäten durch Unwürdige genossen werden, bestimmt wird, daß durch die Collatoren die Stipendiaten den Professoren bezeichnet werden, und daß diese auf Fleiß und Wandel der Stipendiaten wachen sollen; daß die Stipendien, nur gegen Beibringung eines guten Zeugnisses des Dekans der betreffenden Fakultät, an die Studierenden ausgezahlt werden dürfen, und daß diejenigen Stipendiaten, welche jährlich 40 Rthlr. erhalten, vor ihrem Abzuge von der Universität, eine Disputation halten, jene aber, welche weniger beziehen, sich als Opponenten bei den Disputationen, beides zur öffentlichen Bezeugung ihrer Fähigkeiten, fleißig gebrauchen lassen sollen. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 198.)

Bemerk. Die genauere Befolgung dieser Vorschrift ist am 16. September 1755 und 8. November 1763 wiederholt befohlen worden.

1567. Cleve den 23. Februar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Mauer- und Zimmer-Meister so wie die Kaminfeger sollen eidlich verpflichtet werden, bei künftigen Neubauten weder in den Brandmauern und Kaminen noch unter und über den Lestern, so wie in oder an den Feuerheerden und Ofenlöchern, Balken und Holzwerk feuergefährlich anzubringen, und auch die in dieser Hinsicht fehlerhaften Einrichtungen, so bald sie solche bei Reparaturen, feuerpolizeilichen Visitationen, oder beim Schornsteinfegen entdecken, zur Abänderung anzuzeigen.

1568. Cleve den 25. Februar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Aufbietungen der Unterthanen zu Domainen-Bau führen (in Cleve und Mark) müssen durch die Richter, oder in deren Abwesenheit, durch die Gerichtschreiber, nach genauer Reihenfolge geschehen; die stattfindenden Prägravationen der Dienstpflchtigen, so wie jede, der Willkühr der Gerichtsboten überlassene, Aufbietung soll aus eigenen Mitteln der Beamten in Geld vergütet, und der Doppelbetrag, als fiskalische Brüche, von ihnen erlegt werden. Ueber die genaue Beachtung dieser Vorschrift sollen die, bei den Erhebungen sich einfindenden, Departementsräthe genaue Erkundigung einziehen und deren Resultat dem Amtsprotokoll inseriren.

1569. Cleve den 20. März 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für die Schätzung abandonnirten Ländereien und Güter dürfen künftig nur, nach vorheriger genauer Besichtigung, nach Anlegung eines förmlichen oekonomischen Anschlages, nach zeitiger Verkündigung der Bedingnisse und unter Vorbehalt der Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, verpachtet werden. Der Anschlag und die Verpachtung muß unter Leitung des königl. Departementsrathes mit Zuziehung von wenigstens eines Amts-Deputirten und, wenn die königl. Domainen wegen der auf

solchen Gütern haftenden Zinsen und Renten dabei interessirt sind, in Beisein des Schülers oder Rentmeisters geschehen.

Erneuert am 2. Juli 1750.

1570. Cleve den 26. März 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seitherigen Uebergehungen einzelner Höfe bei der Vertheilung der Amts-Führen, vorzüglich zu Wege-Bauten, wodurch Prägravationen der übrigen Höfe und auch Exemptions-Behauptungen entstanden sind, werden strenge verboten, und sollen die Beamten bei Aufbietung der Amts-, Bau-, Wege- und Domainen-Führen die genaueste Reihenfolge beachten.

1571. Cleve den 4. April 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der den Eigenthümern neu aufgebauter oder wieder hergestellter Gebäude auf dem Lande, mißbräuchlich in der Grafschaft Mark, zugestandene Steuer-Nachlaß soll nur auf den Fall beschränkt werden, wenn der Neubau oder die Reparatur durch Brandunglück veranlaßt worden ist, wobei das Steuerreglement, so wie im clevischen, auch im märkischen zu beachten ist.

1572. Cleve den 24. April 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unverzügliche Reparatur der schadhafsten Wege und Landstraßen mittelst Schlichtung und Ausfüllung der tiefen Gleise, Verbreiterung der zu engen Wege und Wegräumung der schädlichen Bäume und Hecken, nach Inhalt der frühern Verordnungen, wird den Beamten zur strengsten Pflicht gemacht.

1573. Cleve den 25. Mai 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den Bestand, Umfang und Bezirk der jedem Stadtmagistrat herkömmlich zustehenden Jurisdiktions-Berechtigung, worauf diese sich gründet, ob sie sich auf Civil- und Criminal-Sachen zugleich, oder nur auf einen Zweig derselben erstrecket, ob die Justiz von dem Magistrate allein oder gemeinschaftlich mit dem Richter administrirt wird, oder ob endlich dem Magistrate nur die Cognition in Polizei-Sachen zustehet, wird von den sämmtlichen Stadt-Magistraten ausführlicher Bericht erfordert.

1574. Cleve den 25. Mai 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den von den Regimentern ausgesandten einzelnen Commando's dürfen keine Begweiser, und in den Kammerei- und Gemeinde-Rechnungen keine desfallige Botenlohn-Kosten in Ausgabe gestellt werden. Die in dieser Rücksicht von den Militair-Commando's gemacht werdenden Forderungen müssen daher abgewiesen, und davon sowohl, als von den allenfalligen dabei vorkommenden Excessen der Commandirten, sofort Anzeige gemacht werden, um deren Bestrafung bei den Regimentern zu bewirken.

1575. Cleve den 11. Juni 1750.

Königl. Regierung.

Der in der Graffschaft Mark bei einigen Gerichten bestehende Mißbrauch, daß unehelich gebährende Frauenzimmer dem Richter, außer der verwirkten Strafe, noch einen sogenannten „Huren-Goldgülden“ zahlen müssen, darf ferner nicht stattfinden.

1576. Cleve den 18. Juni 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der bei den märkischen Kohlen-Bergwerken eingeschlichene Mißbrauch, sogenannte Trinkgelder an die Bergleute

oder Arbeiter zu geben, um von ihnen gehäuftes Maß und größere Stücke, oder beste Kohlen zu erlangen, darf nicht ferner stattfinden, indem der Landesherr wegen des Zehentens, das Bergamt in Rücksicht der Messgelder und die Gewerke in Ansehung des Arbeitslohnes und der Kohlen dadurch benachtheiligt werden. Den Kohlenfuhrleuten wird daher, bei Strafe der Confiskation ihrer Pferde und Karren, und den Bergleuten und Arbeitern, bei Strafe der Kassation, und nach Befinden, bei körperlichem Arreste, verboten, Trinkgelder zu geben und resp. anzunehmen.

1577. Cleve den 30. Juni 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer königl. zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Circular-Ordre, wodurch, zur Deklaration des Edictes vom 24. Sept. v. J. (Nro. 1554 d. S.), verordnet wird, daß, und auf welche Art, von der Confiskation des gesammten Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Enrollirten, Letztere, „edictaliter, nach Kriegsmanier citirt werden müssen.“ (Conf. Mhl. Cont. IV, pag. 227.)

1578. Cleve den 10. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Ueber die bis zum 1. Juni c. a. in jedem Amte neu erbauten Höfe und Kothhöfen und die Zahl ihrer Bewohner, wird von den sämmtlichen Beamten eine genaue, und jährlich fortzuführende Nachweise erfordert.

1579. Cleve den 13. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Den Gerichtschreibern in den Aemtern und Jurisdiktionen dürfen für ihre Assistenten, bei Abnahme der Steuer-Rechnungen, keine Diäten bewilligt werden.

1580. Cleve den 20. August 1750.

Königl. Regierung.

Publikation des zu Wien am 31. Mai 1746 verliehenen kaiserlichen, unbeschränkten Privilegiums *de non appellando*, für alle königliche Reichslände, außer der Churlände.

1581. Cleve den 28. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, auf den Grund landesherrlicher Collekten-Patente für Abgebrannte, gesammelten Geldbeiträge sollen künftig die Portofreiheit auf den königl. Posten genießen.

1582. Cleve den 8. September 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Seiden-Manufakturen, wird die zu ihrem Behufe eingeführt werdende fremde rohe Seide von aller Zoll-, Licenz-, Accise- und dergleichen Abgabe befreiet; die wieder ausgeführt werdende Seide bleibt aber den bezeichneten Abgaben ferner unterworfen.

1583. Cleve den 15. September 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juli 1750 erlassenen erneuerten Militair-Consistorial-Reglements und einer Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii, nebst beige-fügten, bei dem öffentlichen Gottesdienst, der Taufe, der Beichte, dem Abendmahl und der Trauung zu gebrauchenden Gebeten und Formularien. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 238.)

1584. Cleve den 15. September 1750.

Königl. Regierung.

Eine von dem vormaligen Prediger Schleiermacher, unter dem Titel: Apologie und kurzbindige Deduction wider die Gemeinde zu Ronsdorf und den Agenten Eller, zu Arnheim bei N. Boerster im laufenden Jahre, herausgegebene

Druckschrift, wird verboten, und sollen die vorhandenen Exemplare confiscirt werden.

1585. Cleve den 25. September 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die zweckmäßigsten Maßregeln gegen die, in die Grafschaft Mark eingeschlichenen, falschen 3 Pfennigstücke treffen zu können, werden die märkischen Beamten angewiesen, den wirklichen Bestand der in ihren Bezirken vorhandenen guten kupfernen hamms- und soestschen 3 Pfennigstücke oder Fuchse dadurch zu ermitteln, daß sie die Eingekessenen zur Angabe und Vorzeigung ihres Vorrathes von solchen Münzen anhalten, und sollen sie dessen Resultat binnen 8 Tagen anzeigen.

1586. Cleve den 20. October 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der zu Kantten bestehenden Tabackspfeifen-Bäckerei, sollen die dazu erforderliche Erde und die daraus verfertigten Pfeifen gänzlich von Ein- und Ausfuhr-, Zoll- und Licent-Abgaben befreiet bleiben.

1587. Cleve den 22. October 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Steuer-Ausschlägen muß künftig jedesmal der Betrag der in dem abgelaufenen Jahre verhängten Brückten bemerkt werden.

1588. Cleve den 5. November 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28 Sept. c. a. erlassenen Ediktes, wonach alle gewaltsame Einbrüche und die auf öffentlicher Landstraße verübten Gewaltthätigkeiten, wenn die Todesstrafe nicht zuerkannt wird, mit lebenswie-

riger Festungsarbeit bestraft werden sollen. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 290.)

1589. Cleve den 15. November 1750.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Bei dem in der Grafschaft Mark bestehenden eigenen dringenden Bedarf an Steinkohlen, Holzasche, Bleicherstöcken und Bauholz, wird auf die Ausfuhr dieser Gegenstände ins Ausland eine, nach folgenden Sätzen normirte, und neben dem gewöhnlichen Zolle zu erhebende, Accise-Abgabe gelegt, nämlich

von einer einspännigen Karre mit 5 Ringel Kohlen	15	Stbr.
von einer zwei " " " 9 " " "	25	"
von einer drei " " " 12 " " "	35	"
von einer Pferde-Tracht Kohlen	5	"
von einem Malter Asche	8	"
von Bleicher-Stöcken, im Werthe von 1 Rthlr.	7½	"
und von einer ein-, zwei- und resp. dreispännigen Karre Zimmerholz	10, 15 und resp. 20	"

Die vorgenannten, nur transitirenden, Gegenstände sind von der Accise frei, und nur dem seitherigen Zolle unterworfen.

1590. Cleve den 3. Dezember 1750.

Königl. Regierung.

Den Richtern und den mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Stadtmagistraten wird es zur besondern Pflicht gemacht, wöchentlich wenigstens einmal, die Wirthshäuser zu visitiren, sich täglich von den Wirthen die Fremdenzettel liefern zu lassen, und die Visirung der Pässe, so wie deren Ertheilung, ihren Gerichtschreibern und Sekretarien nicht ferner zu überlassen. Contraventionen dieser Vorschriften, wodurch das Einschleichen und Circuliren fremder und inländischer Vagabunden seither befördert worden ist, sollen, zufolge der frühern Edikte, unmachtsichtlich bestraft werden.

1591. Cleve den 3. Dezember 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, während der letzten 6 Jahre, zum Wiederaufbau abgebrannter, oder sonst durch Unglücksfälle ruinirter Domainenhöfe, den Domainenpächtern ausgezahlten, der Domanal-Baufasse aber gebührenden, steuerreglementsmäßigen Hülfsgelder wird von den Beamten eine genaue Nachweise erfordert.

1592. Cleve den 31. Dezember 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, während der Periode vom Jahre 1740 bis 1. Juni 1750, neu angelegten, oder noch in der Anlage begriffenen Dörfer, Höfe und Kothen, über die Zahl der sie bewohnenden Familien, und über die, während des obigen Zeitraumes wieder aufgebauten vormals wüsten Höfe auf dem Lande, und wüsten Stellen in den Städten, und deren Besetzung mit Einwohnern, so wie über den der Steuerkasse dadurch zu Theil gewordenen Gewinn, wird von den Beamten eine genaue Nachweise erfordert.
